

## 50 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 07 03

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXX über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung

Der Nationalrat hat beschlossen:

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Errichtung von Schülerbeiräten

§ 1. Bei jedem Landesschulrat ist ein Landes-Schülerbeirat, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat und ein Zentrallehranstalten-Schülerbeirat zu errichten.

##### Aufgaben der Schülerbeiräte

§ 2. (1) Dem Landes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Landesschulrates in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes berührt werden, und nicht die Zuständigkeit des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates gegeben ist.

(2) Dem Bundes-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen berührt werden und sie in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen.

(3) Dem Zentrallehranstalten-Schülerbeirat obliegt im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der im § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, genannten Zentrallehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

des Bundes und der Forstfachschule berührt werden.

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülerbeiräten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülerbeiräte ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.

##### Erfüllung der Aufgaben

§ 3. Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülerbeiräten insbesondere zu:

1. Beratung in grundsätzlichen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnbewerfung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter;
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

§ 4. Die Schülerbeiräte haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) leiten zu lassen.

§ 5. (1) Die Schülerrat sind berechtigt, jeweils im ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3) die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) notwendigen Kontakte mit Schülern an den einzelnen Schulen in der unterrichtsfreien Zeit zu pflegen.

(2) Dem Landes-Schülerrat ist auf Eingaben, Vorschläge, Anregungen und Beschwerden an den Landesschulrat von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten.

(3) Der Landes-Schülerrat ist vom Landesschulrat über Rechtsvorschriften und deren Änderungen insoweit zu informieren, als diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden. Gleichermaßen gilt für die Information über die Ergebnisse von Umfragen und Erhebungen, die vom Landesschulrat oder in dessen Auftrag durchgeführt wurden.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden auf die Tätigkeit des Bundes-Schülerrates und des Zentrallehranstalten-Schülerrates mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Beantwortung und zur Information das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verpflichtet ist.

## 2. ABSCHNITT

### Mitgliedschaft zu einem Landes-Schülerrat

#### Zusammensetzung eines Landes-Schülerrates

§ 6. (1) Einem Landes-Schülerrat gehören mindestens zwölf, höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und aus dem Bereich der Berufsschulen.

(2) Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der Schulen in den einzelnen im Abs. 1 genannten Schulartbereichen durch Verordnung des Landesschulrates zu bestimmen.

#### Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 7. (1) Die Mitglieder und die gleiche Zahl an Ersatzmitgliedern eines Landes-Schülerrates sind getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Mittwoch der vorletzten Woche bis Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern haben die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt ein Schuljahr; sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Beendigung des Schulbesuches (§ 33 des Schulunterrichtsgesetzes) oder Rücktritt.

#### Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 Abs. 3 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören.

(2) Wählbar sind alle Schülervertreter (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) aus den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schülervertreter angehören.

#### Wahlausstellung; Verzeichnis der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 9. (1) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Wahlkommission (§ 10 Abs. 1) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben und den Wahlberechtigten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens 3 Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann.

(2) Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis der am Tag der Wahlausstellung Wahlberechtigten und Wählbaren anzufertigen. Das Wahlverzeichnis ist, gerechnet vom Tag der Wahlausstellung an, durch mindestens 2 Wochen beim Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen; gleichzeitig ist es allen Schulen der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu übermitteln, die es gleichfalls durch den vonbezeichneten Zeitraum zur Einsicht aufzulegen haben.

(3) Gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wählbare während des Auflagezeitraumes bei der Wahlkommission Einwendungen erheben. Hierüber hat die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Wahlkommission

§ 10. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist beim Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulrates zu bestellen sind. Sie hat bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Die drei Stellvertreter des Landesschulsprechers (§ 17) sind berechtigt, an den Sitzungen

## 50 der Beilagen

3

der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat. Die Ersatzmitglieder sind in gleicher Weise wie die Mitglieder zu beauftragen.

#### Durchführung der Wahl

§ 11. (1) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich durch Übergabe des in dem Wahlkuvert liegenden Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Der Landesschulrat kann jedoch durch Verordnung bestimmen, daß die Stimmabgabe auch brieflich (Briefwahl) zulässig ist, wenn auf diese Weise eine Vereinfachung, Beschleunigung und Verringerung der Kosten des Wahlverfahrens erreicht wird; diese Verordnung hat die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Briefwahl zu enthalten.

(2) Im Falle der Briefwahl ist der in das Wahlkuvert zu legende Stimmzettel so rechtzeitig an die Wahlkommission einzusenden, daß er vor der Wertung der Stimmzettel bei der Wahlkommission einlangt; später einlangende Stimmzettel sind bei der Wertung der Stimmzettel nicht mehr zu berücksichtigen.

#### Stimmzettel, Wahlkuvert

§ 12. (1) Gleichzeitig mit der Wahlauszeichnung hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zurzustellen.

(2) Stimmzettel und Wahlkuverts müssen zumindest für die einzelnen im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit aufweisen. Auf den Stimmzetteln ist im Falle der Briefwahl an geeigneter Stelle der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem der in dem Wahlkuvert liegende Stimmzettel bei der Wahlkommission eingelangt sein muß.

(3) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

#### Ausfüllen und Wertung des Stimmzettels

§ 13. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem Stimmzettel untereinander so viele Namen (Familien- und Vorname) zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder aus einem der

im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche zu wählen sind. Hierbei hat ein getrenntes Verzeichnen nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so wird deshalb seine Gültigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle Gereichte erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle Gereichte erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht Wählbaren entfallen, sind ungültig.

#### Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 14. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission zugestellte Stimmzettel verwendet wurde oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den von der Wahlkommission zugestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

#### Zählen und Verzeichnen der Wahlpunkte

§ 15. Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken, nach Schluss der Wahl die auf die einzelnen Wählbaren entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift (§ 18 Abs. 1) ersichtlich zu machen.

#### Wertung der Wahlpunkte

§ 16. (1) Von den Wählbaren sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder die mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmit-

glied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los über die Reihenfolge des Eintretens für verhinderte Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

#### Landesschulsprecher, Stellvertreter

§ 17. Jeder Landes-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Landesschulsprecher) und, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

#### Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlaußschreibung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluß beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten schriftlich die Namen der Mitglieder des betreffenden Landes-Schülerbeirates bekanntzugeben, die gemäß § 21 Abs. 1 in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder und als Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

#### Anfechtung der Wahl

§ 19. (1) Die Wahl zu einem Landes-Schülerbeirat kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Landesschulrat angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 9 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Landesschulrat. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

### 3. ABSCHNITT

#### Mitgliedschaft zum Bundes-Schülerbeirat

##### Zusammensetzung des Bundes-Schülerbeirates

§ 20. Dem Bundes-Schülerbeirat gehören dreißig Mitglieder an, und zwar

1. neun Mitglieder aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. neun Mitglieder aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
3. neun Mitglieder aus dem Bereich der Berufsschulen und
4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baiden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten).

##### Bestellungsweise und Funktionsdauer

§ 21. (1) In den Bundes-Schülerbeirat sind von jedem Landes-Schülerbeirat, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder zu entsenden. Ferner sind in den Bundes-Schülerbeirat vom Zentrallehranstalten-Schülerbeirat, getrennt nach den im § 23 genannten Schulbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder zu entsenden. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes hat dessen Ersatzmitglied einzutreten.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten zwei oder mehr Mitglieder eines Landes-Schülerbeirates oder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates als Mitglied oder Ersatzmitglied in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (§ 10 Abs. 2) zu ziehende Los darüber, wer in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglied und wer als Ersatzmitglied zu entsenden ist.

#### Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Der Bundes-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und, getrennt nach den im § 20 Z. 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

#### 4. ABSCHNITT

##### Mitgliedschaft zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat

##### Zusammensetzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates

§ 23. Dem Zentrallehranstalten-Schülerbeirat gehören sechs Mitglieder an, und zwar je zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten), aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule).

##### Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes

§ 24. Die §§ 7 bis 16 und die §§ 18 und 19 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. im § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landes-Schülerbeirates der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat;
2. in den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1 treten an die Stelle der im § 6 Abs. 1 genannten Schulartbereiche die im § 23 genannten Schulbereiche;
3. in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 tritt an die Stelle des Landesschulrates das Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
4. in den §§ 10 Abs. 2 und 18 Abs. 2 tritt an die Stelle des Präsidenten des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;
5. im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle der drei Stellvertreter des Landesschulsprechers der Stellvertreter des Zentrallehranstaltensprechers;
6. in den §§ 11 Abs. 1 und 19 Abs. 2 tritt an die Stelle des Landesschulrates der Bundesminister für Unterricht und Kunst;
7. in den §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 3 tritt an die Stelle des Landes-Schülerbeirates der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat.

##### Zentrallehranstaltensprecher, Stellvertreter

§ 25. Der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat hat in der ersten internen Sitzung (§ 26) aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Zentrallehranstaltensprecher) und dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

#### 5. ABSCHNITT

##### Verfahren der Schülerbeiräte

###### Beratungen

§ 26. (1) Die Schülerbeiräte haben die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 2) in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden zu beraten.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

###### Einberufung von Sitzungen

§ 27. (1) Die erste interne Sitzung eines Landes-Schülerbeirates ist auf Antrag vom zuständigen Landesschulrat einzuberufen. Der Antrag, der einen bestimmten Tag anzugeben hat, ist von mindestens zwei Mitgliedern des betreffenden Landes-Schülerbeirates zu stellen.

(2) Die erste interne Sitzung des Bundes-Schülerbeirates und die erste interne Sitzung des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates sind auf Antrag vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Der Antrag, der einen bestimmten Tag anzugeben hat, ist von mindestens zwei Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates bzw. zwei Mitgliedern des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates zu stellen.

(3) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, höchstens aber viermal in einem Schuljahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates mit Vertretern des Landesschulrates sind vom Präsidenten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und die gemeinsamen Sitzungen des Bundes-Schülerbeirates mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Im übrigen ist Abs. 3 anzuwenden.

###### Leitung der Sitzungen

§ 28. (1) Die internen Sitzungen eines Schülerbeirates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Die gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates werden vom Präsidenten des Landesschulrates oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Landesschulrates, die gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates vom Bundesminister für Unterricht und Kunst

oder von einem von ihm zu bestellenden Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst geleitet.

#### Niederschrift

**§ 29.** Über jede interne und jede gemeinsame Sitzung eines Schülerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

#### Beschlußfassung

**§ 30.** Ein Schülerbeirat ist im Rahmen seiner internen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschuß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### Einsetzung von Ausschüssen

**§ 31.** (1) Jeder Schülerbeirat kann zur Beratung und Vorbereitung bestimmter ihm übertragener Aufgaben (§ 2) Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können für die Funktionsdauer des betreffenden Schülerbeirates oder für den Einzelfall gebildet werden. Die Einsetzung eines Ausschusses unterliegt den Beschußfassungserfordernissen des § 30.

(2) Jeder Ausschuß hat in der ersten Sitzung aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden zu bestimmen.

#### Einladung von Sachverständigen und Beobachtern

**§ 32.** (1) Zu einzelnen internen und gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates und zu einzelnen Sitzungen eines Ausschusses gemäß § 31 können Sachverständige, die einem Schülerbeirat als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden, wenn dies im Hinblick auf den Beratungsgegenstand zweckmäßig ist. Über die Einladung von Sachverständigen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(2) Sollen Vertreter von Jugendorganisationen als Sachverständige eingeladen werden, so bedarf dies eines Beschlusses des betreffenden Schülerbeirates bzw. des betreffenden Ausschusses. Ein solcher Beschuß kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Zu gemeinsamen Sitzungen eines Landes-Schülerbeirates kann der Präsident des Landesschulrates zwei Vertreter der Fachausschüsse beim Landesschulrat, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

tiven Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

(4) Zu gemeinsamen Sitzungen des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst zwei Vertreter der Zentralausschüsse beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, zwei Vertreter von repräsentativen Jugendorganisationen und zwei Vertreter von repräsentativen Eltern- und Familienorganisationen als Beobachter einladen.

#### Ehrenamt

**§ 33.** (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

#### Geschäftsordnung

**§ 34.** Jeder Schülerbeirat hat unter Anwendung des § 30 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu enthalten hat.

#### Personal- und Sachaufwand

**§ 35.** Für die Sacherfordernisse der Schülerbeiräte und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte ist im Rahmen der Landesschulräte bzw. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Vorsorge zu treffen. Die Kosten hat der Bund zu tragen.

#### 6. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen; Vollziehung

**§ 36.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

**§ 37.** Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates sind an Stelle der drei Stellvertreter des Landesschulspreschers die drei Landesschulsprescher des betreffenden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Landes-Schülerbeirates berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission als Wahlzeugen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die erste Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates ist § 24 Z. 5 nicht anzuwenden.

**§ 38.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Im Jahre 1971 wurden beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat, in den folgenden Jahren bei den einzelnen Landesschulräten Landes-Schülerbeiräte eingerichtet. Sie dienen vornehmlich der Beratung, verstehen sich aber darüber hinaus als Elemente einer überschulischen Schülervertretung auf Landes- bzw. Bundesebene. Dem in den letzten Jahren besonders stark betonten Prinzip der Partnerschaft im Schulwesen (vgl. insbesondere § 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) entsprechend wird es allgemein für wünschenswert gehalten, die bestehenden Schülerbeiräte, deren Tätigkeit sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt hat, gesetzlich zu verankern. Diese Lösung hat den Vorteil, wirklichkeitsnah zu sein, und zwar in dem Sinn, daß sie an überschaubare und in ihren Auswirkungen erkennbare Entwicklungen auf dem Sektor der Vertretung von Schülerinteressen anknüpft, somit im Dienste der Stärkung von bisher Erreichtem steht. Dieses behutsame Vorgehen vermeidet darüber hinaus den Nachteil möglicher Verfassungswidrigkeit, der bei einer Realisierung allzuweit reichender Vorstellungen, wie der Organisation einer überschulischen Schülervertretung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit allen Merkmalen eines Selbstverwaltungskörpers, zu befürchten gewesen wäre.

Im Rahmen der eingehenden Vorarbeiten für diesen Entwurf befaßte sich auch die Schulreformkommission am 1. Dezember 1978 mit der gesetzlichen Regelung einer Schülervertretung bei den Landesschulräten und beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Entsprechend den eingangs dargestellten Erwägungen und dem Ergebnis der Beratungen der Schulreformkommission, schlägt der vorliegende Gesetzentwurf die Errichtung von Schülerbeiräten mit Beratungsfunktion vor. Die Einschränkung auf die Beratungsfunktion ist durch die verfassungsgesetzlich verankerte Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung sowie des Präsidenten (Amtsführenden Präsidenten) eines Landesschulrates bedingt. Mit dieser Verantwortlichkeit wäre die Ausstattung von Schülerbeiräten mit Entschei-

dungsfunktion nicht vereinbar. Die Bedeutung der Beiräte soll darin liegen, daß in einem institutionalisierten Rahmen zwischen Schülern und Schulverwaltung auf einer Basis des gegenseitigen Vertrauens Probleme des Schulwesens beraten werden können. Die Beiräte sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den von der Schule am unmittelbarsten Betroffenen, nämlich den Schülern, und der Schulverwaltung zu stärken und Entscheidungsgrundlagen der für die Schulpolitik verfassungsmäßig verantwortlichen obersten Bundesorgane zu erarbeiten.

Die Kompetenzgrundlagen für den vorliegenden Entwurf sind hinsichtlich der dem Art. 14 B-VG unterliegenden Schulen der Art. 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der im § 2 Abs. 3 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Art. 14 a Abs. 2 lit. a, b und c B-VG.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1:

Nach dieser Bestimmung sollen insgesamt elf Beiräte errichtet werden: bei jedem der neun Landesschulräte (in Wien beim Stadtschulrat für Wien) ein Landes-Schülerbeirat, beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst ein Bundes-Schülerbeirat und ein Zentrallehranstalten-Schülerbeirat. Diese Konzeption folgt der in den §§ 3 und 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 321/1975 normierten Zuständigkeitsverteilung der Schulbehörden des Bundes. Da zufolge des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c leg. cit. für die Zentrallehranstalten (diese sind im § 3 Abs. 4 taxativ angeführt) der Bundesminister für Unterricht und Kunst sachlich zuständige Schulbehörde erster (und zugleich letzter) Instanz ist, ist außer dem Bundes-Schülerbeirat auch der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu errichten, damit für die Schüler dieser Schulen eine dem Landes-Schülerbeirat entsprechende Interessenvertretung vorhanden ist.

#### Zu § 2:

Die Abs. 1 bis 3 umschreiben die Aufgaben der Schülerbeiräte zunächst allgemein mit „Be-

ratung des Landesschulrates bzw. Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens“ und schränken daran anschließend diese Beratungsfunktion in der Richtung ein, daß Belange der Schüler bestimmter Schularten berührt sein müssen. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, daß keine konkurrenzierende Zuständigkeit geschaffen wird; diesem Ziel dienen die Formulierungen im Abs. 1 „und nicht die Zuständigkeit des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates gegeben ist“ und im Abs. 2 „und sie in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen“. Zum Verhältnis der Abs. 2 und 3 wird bemerkt, daß zur Beratung von Angelegenheiten, die Belange von Schülern von Zentrallehranstalten zum Gegenstand hat, immer der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat zuständig ist, und zwar auch dann, wenn die Bedeutung der Angelegenheit über den Bereich eines Landes hinausgeht (was z. B. bei den Höheren Internatsschulen des Bundes, deren Standorte nicht auf ein einziges Bundesland beschränkt sind, durchaus der Fall sein kann). Umgekehrt ist für die Behandlung einer Angelegenheit, die infolge Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Abs. 2 in die Kompetenz des Bundes-Schülerbeirates fällt, allein dieser Beirat zuständig, und zwar auch dann, wenn — was bisweilen unvermeidbar ist — auch Belange der Schüler von Zentrallehranstalten berührt werden.

Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehene Einbettung der Beratungstätigkeit in den „Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler“ darf nicht zu dem Schluß führen, es werde auf diesem Umweg der Beirat zu einer gesetzlichen Interessenvertretung gemacht. Es handelt sich hier vielmehr um die Weiterführung des bereits im § 58 Abs. 1 und 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, enthaltenen Gedankens einer „Interessenvertretung“. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß keine Beratungstätigkeit wertfrei ist und bei jeder derartigen Aufgabenerfüllung auch — in mehr oder weniger starkem Ausmaß — Interessen verfolgt werden. Die Wendung „im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler“ ist daher im vorliegenden Zusammenhang rein deskriptiv zu verstehen.

Auch der Abs. 4 knüpft an einer Regelung des Schulunterrichtsgesetzes an, indem er die im § 58 dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten der Schülermitverwaltung in die beratende Tätigkeit der Schülerbeiräte einbezieht.

Da der Gesetzentwurf hinsichtlich des Wahlrechtes (siehe § 8) an Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes anknüpft, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß seinem § 1 Abs. 1 jedoch die Schulen für Berufstätige ausgenommen sind, erweist sich eine diese Schulen erfassende Ausnahmevereinbarung auch im vorlie-

genden Gesetzentwurf als erforderlich. Diese Ausnahmeregelung trifft Abs. 5.

#### Zu § 3:

Da die generalklauselmäßige Umschreibung der Aufgabe der Schülerbeiräte im § 2 („Beratung ... im Fragen des Schulwesens, soweit Belange der Schüler der ... berührt werden“) als zu vage erscheinen könnte, enthält der § 3 eine demonstrative Aufzählung von Angelegenheiten, die der inhaltlichen Auffüllung der besagten Umschreibung dient. Der Katalog ist sehr weitgespannt und man kann davon ausgehen, daß es kaum ein schulisches Problem geben wird, das nicht zumindest einem der Tatbestände subsumiert werden könnte. Gewissermaßen als „Auffangtatbestand“ ist die Z. 9 zu sehen, die mangels Einschlägigkeit eines der anderen Tatbestände (Z. 1 bis 8) in Anspruch genommen werden kann. Diesem Umstand kommt insofern Bedeutung zu, als gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Entwurfes eine Pflicht der Behörde zur Beantwortung von Eingaben usw. der Schülerbeiräte festgelegt wird. — Im besonderen sei auf die Z. 5 hingewiesen, die es den Beiräten ermöglicht, Angelegenheiten der Schülerzeitungen zu erörtern und damit die Schulbehörden mit einem Sachkomplex zu konfrontieren, der im Schulalltag eine nicht geringe Rolle spielt und der für die Schüler wie für die schulischen Organe zahlreiche Probleme aufwirft.

#### Zu § 4:

So wie der § 58 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ausdrücklich festhält, daß sich die Schüler einer Schule bei der Schülermitverwaltung (Vertretung ihrer Interessen und Gestaltung des Schullebens) von der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes leiten zu lassen haben, so sieht auch die vorliegende Bestimmung vor, daß die Schülerbeiräte die ihnen in den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben nach den Leitlinien des sogenannten „Zielparagraphen“ des österreichischen Schulwesens wahrzunehmen haben.

Im gegebenen Zusammenhang sei ergänzend bemerkt, daß durch die Entwurfsregelungen die Elternrechte, wie sie sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (insbesondere §§ 137, 137 a, 146, 146 a ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kinderschutzes) ergeben, nicht angetastet werden sollen.

#### Zu § 5:

Abs. 1 gewährleistet den Schülerbeiräten die Verbindung zur „Basis“. Diese ist für eine wirklichkeitsbezogene Arbeit der Schülerbeiräte unumgänglich, da nur auf diese Weise die vielen schulischen Probleme, die sich zunächst fast immer

## 50 der Beilagen

9

an der einzelnen Schule zeigen, aufgegriffen, an die Schulbehörden herangetragen und mit ihnen beraten werden können. Die Einschränkung auf die „notwendigen“ Kontakte ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Zunächst wird der die gesamte staatliche Verwaltung beherrschende Grundsatz der Sparsamkeit für den gegenständlichen Sachbereich nochmals unterstrichen, da diese Bestimmung in Verbindung mit § 33 des Entwurfes zum Ausdruck bringt, daß der Anspruch auf Reisegebühren, soweit diese aus den Kontakten zu Schülern an einzelnen Schulen resultieren, unter dem Vorbehalt der „Notwendigkeit“ solcher Kontakte steht. Weiters dient die Einschränkung der Kontakte auf das notwendige Ausmaß der Vermeidung der Überlastung einzelner Mitglieder der Schülerbeiräte. Daß sich die Kontaktnahme der Beiräte mit den Schülern an den einzelnen Schulen auf die unterrichtsfreie Zeit beschränken soll, liegt darin begründet, daß die Beiräte in dieser Beziehung zeitmäßig ungebunden sein sollen, was aber bei einer Ausdehnung der Kontaktnahmemöglichkeit auf die Unterrichtszeit im Interesse eines ungestörten Schulbetriebes nicht aufrechtzuerhalten wäre.

Die Abs. 2 bis 4 statuieren Verpflichtungen der Behörden, die geeignet sind, den Schülerbeiräten die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich zu erleichtern und ihre Tätigkeit effektiver zu gestalten. Die Vier-Wochen-Frist für die schriftliche Beantwortung in den Abs. 2 und 4 ist angesichts der Dauer des Aktenlaufes und der vielfach erforderlichen Erhebungen und Rückfragen innerhalb und außerhalb der betreffenden Schulbehörde knapp bemessen. Eine noch kürzere Frist ist nach allen Erfahrungen nicht einzuhalten, weshalb von der Festsetzung einer solchen abgesehen wird.

Die im Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung der Behörden zur Bekanntgabe von Rechtsvorschriften und Umfrageergebnissen besteht von Amts wegen, ein diesbezügliches Ansuchen der Beiräte ist nicht erforderlich.

## Zu § 6:

Abs. 1 setzt für die Zahl der Mitglieder eines Landes-Schülerbeirates eine Untergrenze und eine Obergrenze fest. Die Festsetzung der Mitgliederzahl innerhalb dieses Rahmens soll dem einzelnen Landesschulrat überlassen werden (Erlaß einer Verordnung gemäß Abs. 2). Diese flexible Regelung erweist sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse in den einzelnen Landesschulratsbereichen als erforderlich. Es erscheint sachlich geboten, die drei in Abs. 1 angeführten Schulartbereiche insoweit gleichzustellen, als jedem von ihnen die gleiche Zahl von Mitgliedern für den Landes-Schülerbeirat entnommen werden soll. Der naheliegende An-

knüpfungspunkt für eine solcherart gleichmäßige Regelung ist die Anzahl der den drei Schulartbereichen jeweils zugehörigen Schulen. Diese Zahl differiert von Land zu Land mitunter beträchtlich. Da die niedrigste Zahl an Schulen in einem der bezeichneten Schulartbereiche vier ist (vier Berufsschulen im Burgenland), wurde die Untergrenze für die Beiratsmitglieder mit zwölf festgesetzt. Bei der Festsetzung der Obergrenze war neben der durchschnittlichen Zahl an Schulen in den einzelnen Schulartbereichen vor allem auch die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums im Auge zu behalten — ein Kriterium, das eine Überschreitung der Zahl dreißig nicht angezeigt erscheinen läßt.

Die im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen vorgebrachte Anregung, bei der Festsetzung der Zahl der Beiratsmitglieder nicht auf die Anzahl der Schulen, sondern auf die Anzahl der Schüler in den drei Schulartbereichen abzustellen, wurde aus mehreren Gründen nicht aufgegriffen. Ein solches Modell mag zwar in einem geographisch gesehen leicht überschaubaren Bereich wie einem einzelnen Landesschulratsbereich funktionstüchtig sein, dürfte aber gesamtösterreichisch betrachtet jede Praktikabilität verlieren. (Eine das gesamte Bundesgebiet erfassende Sichtweise ist deshalb erforderlich, weil nach der Konzeption des Gesetzentwurfes — die insoweit im Begutachtungsverfahren von keiner Seite angegriffen wurde — die Mitgliederzahl des Bundes-Schülerbeirates auf der der Landes-Schülerbeiräte aufbaut.) Legt man nämlich die Österreichische Schulstatistik 1977/78 zugrunde, so würde eine Lösung, die an die Schülerzahlen in den einzelnen Schulartbereichen anknüpft, und die in jedem Landesschulratsbereich jedem der drei Schulartbereiche zumindest einen Vertreter im Bundes-Schülerbeirat sichert, zu insgesamt 127 Mitgliedern des Bundes-Schülerbeirates führen. Der Versuch, diese Mitgliederzahl zu senken, führte bei einem Beibehalten dieses Anknüpfungspunktes dazu, daß im Bundes-Schülerbeirat die Schüler einzelner Landesschulratsbereiche überhaupt nicht vertreten wären. So hätte bereits eine Senkung auf 64 Mitglieder — was unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit immer noch viel zu hoch wäre — zur Folge, daß die Schüler Burgenlands und Vorarlbergs nicht mehr vertreten wären. Schließlich sollte nicht außer acht bleiben, daß eine Verwirklichung dieses auf die Anzahl der Schüler abstellenden Modells nicht im Sinne des allseits unterstützten Bestrebens des Entwurfes wäre, die Anzahl der durch die Beiratstätigkeit belasteten Schüler auf ein Minimum zu begrenzen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß ein Zugrundelegen der Schülerzahlen für die Anzahl der Beiratsmitglieder mehr Nachteile als Vorteile brächte und darüber hinaus eine weitreichende Abänderung der als solche von den

begutachtenden Stellen durchaus akzeptierten Entwurfskonzeption bedingen würde.

Zum Bereich der Berufsschulen ist anzumerken, daß den aus diesem Schulartbereich kommenden Mitgliedern die Wahrnehmung auch der Belange der Schüler der Polytechnischen Lehrgänge obliegen soll. Die Notwendigkeit einer „Mitvertretung“ dieser Schüler resultiert daraus, daß der Polytechnische Lehrgang lediglich ein Schuljahr umfaßt. Dies schließt im Hinblick auf die Bestellungsweise und Funktionsdauer der Beiratsmitglieder (§ 7 des Entwurfes) eine gesonderte Berücksichtigung des Polytechnischen Lehrganges aus. Im übrigen entspricht diese Regelung der derzeit gehandhabten und bewährten Praxis.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmung sieht als Bestellungsweise für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates die Wahl vor. Diese ist nach den im § 6 Abs. 1 angeführten drei Schulartbereichen getrennt vorzunehmen (siehe dazu auch § 8 des Entwurfes). In zeitlicher Hinsicht hat sich der vorliegende Entwurf für die Durchführung der Wahl am Ende des Unterrichtsjahres entschieden, wobei sich die Begriffsbestimmung des „Unterrichtsjahres“ nach den einschlägigen schulzeitgesetzlichen Vorschriften (Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Berufsschulen die betreffenden Ausführungsgesetze der Länder) richtet. Für die Abhaltung der Wahl am Ende des Unterrichtsjahres sprechen folgende Gründe:

1. Umgehung der Zeit, in der Schikurse in großer Anzahl durchgeführt werden, sowie der Semesterferien. (Würde man sich für eine Durchführung der Wahl zu „Beginn“ des Unterrichtsjahres entscheiden, käme es tatsächlich erst im Jänner/Februar des nächsten Kalenderjahres zur Wahl, weil diese im Hinblick auf die aktiv und passiv Wahlberechtigten die Wahl der Schülervertreter an den einzelnen Schulen voraussetzt.)
2. Da der für die Wahl in Aussicht genommene Zeitraum nach der Abhaltung der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler (§ 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) liegt, wird die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl verbundene Beeinträchtigung des Unterrichtes auf ein Minimum reduziert.
3. Da die Wahl der Beiratsmitglieder auf die Wahl und das Vorhandensein der Schülervertreter an den einzelnen Schulen anknüpft (§ 8 des Entwurfes), ist es wichtig zu wissen, mit welchen Schülervertretern für die Wahl der Mitglieder des Beirates gerechnet wer-

den kann; das zu erkennen, ist nur am Ende des Unterrichtsjahres möglich.

4. Das Ziel, möglichst alle Schülervertreter als aktiv und passiv Wahlberechtigte zu erfassen, wird bei Durchführung der Wahl am Ende des Unterrichtsjahres auch hinsichtlich der lehrgangsmäßigen Berufsschulen erreicht. (Es werden auch die Schülervertreter des fünften und letzten Lehrganges erfaßt.)

Nach Abs. 2 soll die Funktionsdauer ein Schuljahr (auch dieser Begriff richtet sich nach den schulzeitgesetzlichen Bestimmungen) betragen. Ungeachtet des mit dieser kurzen Zeitspanne verbundenen Nachteiles der Einbuße an Kontinuität ist die einjährige einer zweijährigen Periode vorzuziehen, weil die Entscheidung für letztere im Ergebnis dazu geführt hätte, daß Schüler der letzten beiden Schulstufen einer Schulart für eine Wahl zum Beiratsmitglied nicht mehr in Betracht gekommen wären. Gerade auf diesen Schülerkreis sollte aber, insbesondere wegen ihrer in vielen Fällen größeren Erfahrung auf Grund längerer Schülervertreter-Tätigkeit, nicht verzichtet werden.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung bezeichnet den Kreis der aktiv und der passiv Wahlberechtigten. Entsprechend dem § 7 Abs. 1 des Entwurfes, der vorsieht, daß die Mitglieder und die Ersatzmitglieder getrennt nach den drei Schulartbereichen des § 6 Abs. 1 des Entwurfes zu wählen sind, ist auch die Regelung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit auf die drei genannten Schulartbereiche zugeschnitten. Dies in der Form, daß jeder Schulsprecher in der Ausübung seines aktiven Wahlrechtes jeweils auf den Schulartbereich beschränkt ist, dem er selbst angehört. In gleicher Weise ist der einzelne passiv wahlberechtigte Schülervertreter in seiner Wählbarkeit ausschließlich auf den Schulartbereich verwiesen, dem er selbst angehört.

#### Zu § 9:

Spätestens vier Wochen vor Durchführung der Wahl hat die Wahlkommission (§ 10 des Entwurfes) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes die Wahl auszuschreiben. Als Wahltag kommt gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes nur ein (einziger) Schultag im Sinne des Schulzeitgesetzes in Betracht. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 des Entwurfes, wonach das Wahlrecht grundsätzlich persönlich durch Übergabe des Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben ist, wird als Wahlort der Sitz der Wahlkommission, das ist nach § 10 Abs. 1 des Entwurfes das Amtsgebäude des jeweiligen Landesschulrates, zu bestimmen sein. Der Wahltermin ist den aktiv Wahlberechtigten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständ-

digung spätestens drei Wochen vor der Wahl zukommt.

Nach Abs. 2 hat die Wahlkommission ein Verzeichnis der am Tag der Wahlausstellung aktiv und passiv Wahlberechtigten anzufertigen. Damit wird der Tag der Wahlausstellung zum „Stichtag“. Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich nach diesem Zeitpunkt, später eintretende Veränderungen werden nicht berücksichtigt.

Zufolge des Abs. 3 können gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses Einwendungen erhoben werden. Einwendungsberechtigt ist jeder aktiv und jeder passiv Wahlberechtigte. Die Einwendungen können mündlich oder schriftlich bei der Wahlkommission innerhalb der Auflagefrist geltend gemacht werden.

#### Zu § 10:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist bei jedem Landesschulrat eine Wahlkommission zu bilden, die aus drei vom Präsidenten des Landesschulrates aus den Beamten des Landesschulrates zu bestellenden Mitgliedern besteht. Nicht als Mitglieder der Wahlkommission, sondern als Wahlzeugen zur Beobachtung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Wahlverfahrens sieht der Entwurf die Beiziehung der drei Stellvertreter des Landesschulsprechers zu den einzelnen Sitzungen der Wahlkommission vor. Dem Beobachterstatus von Wahlzeugen entsprechend kommt diesen kein Stimmrecht bei Entscheidungen der Wahlkommission zu.

Gemäß Abs. 3 ist jedem Mitglied der Wahlkommission ein Ersatzmitglied zugeordnet, das im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Gleich den Mitgliedern sind auch die Ersatzmitglieder vom Präsidenten des Landesschulrates aus dem Kreis der Beamten des Landesschulrates zu bestellen.

#### Zu § 11:

Das der Wahl der Mitglieder eines Landesschülerbeirates zugrundeliegende aktive Wahlrecht ist ein geheimes, gleiches, (grundsätzlich) persönliches und unmittelbares Wahlrecht.

Durch die geheime Wahl soll verhindert werden, daß offenbar wird, wie der aktiv Wahlberechtigte abgestimmt hat. Das gleiche Wahlrecht bewirkt, daß jede Stimme das gleiche Gewicht hat. Die persönliche Wahl besteht darin, daß der Wähler selbst vor der Wahlkommission zur Stimmabgabe erscheinen muß. Das Wahlrecht ist deshalb ein unmittelbares, weil der aktiv Wahlberechtigte die Mitglieder und die Ersatzmitglieder auf direktem Weg und nicht auf dem über die Wahl von Wahlmännern wählt. Der § 11 Abs. 1 des Entwurfes sieht vom persönlichen Wahlrecht insofern eine Ausnahme vor, als der Landesschulrat ermächtigt wird, im Ver-

ordnungsweg vorzusehen, daß auch (nicht ausschließlich) die Briefwahl zulässig ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß wegen der regionalen Situation in einigen Bundesländern mit der Stimmabgabe ein unverhältnismäßig großer Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein kann. (Dies gilt im Hinblick auf § 24 auch für den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat.) Die Erlassung einer solchen Verordnung ist an bestimmte im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzungen gebunden. Die Verordnung hat neben der Zulässigerklärung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Briefwahl zu enthalten. Hierzu wird auf die §§ 11 und 22 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBI. Nr. 215/1967, in der geltenden Fassung hingewiesen.

#### Zu § 12:

Das aktive Wahlrecht ist unter Verwendung eines von der Wahlkommission ausgestellten, also eines amtlichen Stimmzettels auszuüben. Die Verwendung eines anderen als des amtlichen Stimmzettels führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels (§ 14 Abs. 1 des Entwurfes).

Die Abs. 2 und 3 beschreiben die Form und den Inhalt des amtlichen Stimmzettels.

Abs. 3 läßt sich für das Beispiel der Wahl von vier Mitgliedern und der gleichen Zahl an Ersatzmitgliedern (das ist die nach den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Entwurfes jeweils zulässige Mindestzahl) folgendermaßen graphisch darstellen:

Reihung	Name des Wählbaren	Wählpunkte
1		8
2		7
3		6
4		5
5		4
6		3
7		2
8		1

#### Zu § 13:

Hier wird die Form der gültigen Ausfüllung des (amtlichen) Stimmzettels beschrieben.

Bei der Verzeichnung der Namen wird die Angabe des Familien- und des Vornamens des Wählbaren vorgeschrieben, da die Anführung lediglich des Familiennamens nicht selten Anlaß zu Verwechslungen geben würde. Bei der Ausfüllung des Stimmzettels ist von einer getrenn-

ten Verzeichnung nach Mitgliedern und Ersatzmitgliedern abzusehen. Der dritte und der vierte Satz des Abs. 1 bringen zum Ausdruck, daß weder die Verzeichnung von mehr Namen noch von weniger Namen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, den Stimmzettel ungültig machen.

Die Wahl eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Landes-Schülerbeirates beruht auf dem Wahlpunktesystem (Abs. 2). Zur Wertung des Stimmzettels nach diesem System wird nochmals auf die graphische Darstellung bei den Erläuterungen zu § 12 verwiesen.

Nach Abs. 3 bewirkt die mehrmalige Verzeichnung desselben Namens auf einem Stimmzettel nicht dessen Ungültigkeit. Der Name des Wählbaren ist bei der Zählung der Wahlpunkte (§ 15 des Entwurfes) nur an der Stelle mit der höchsten Zahl von Wahlpunkten zu berücksichtigen.

Entfällt eine Stimme auf einen nicht Wählbaren, also jemanden, der das passive Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes nicht besitzt, so ist diese Stimme ungültig. Dies hat zur Folge, daß auf diese Stimme keine Wahlpunkte entfallen. Die Ungültigkeit der Stimme(n) bewirkt jedoch nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels.

#### Zu § 14:

Gemäß Abs. 1 ist ein Stimmzettel jedenfalls dann ungültig, wenn er kein amtlicher im Sinne des § 12 des Entwurfes ist. Darüber hinaus kann nach Abs. 1 und 2 auch ein amtlicher Stimmzettel ungültig sein, und zwar dann, wenn sich ihm nicht eindeutig entnehmen läßt, für wen der Wähler stimmen wollte. Das Fehlen der erforderlichen Eindeutigkeit kann auf eine Beeinträchtigung des Stimmzettels durch dessen Beschädigung oder durch das Anbringen von Vermerken, die nicht der Bezeichnung eines Wählbaren dienen, zurückzuführen sein.

#### Zu § 15:

Nach Schluß der Wahl, also nach Enlangen aller abgegebenen Stimmzettel, hat die Wahlkommission die auf Grund der gültigen Stimmzettel auf die einzelnen Wählbaren entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in einer gemäß § 18 Abs. 1 des Entwurfes über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

#### Zu § 16:

Diese Bestimmung hat die Wertung der Wahlpunkte und damit die Ermittlung des Wahlergebnisses zum Inhalt. Die Wahlkommission hat zunächst festzustellen, wer von den Wählbaren überhaupt Wahlpunkte erhalten hat, und dann, wie viele Wahlpunkte auf diese Wählbaren entfallen.

Entfällt auf zwei oder mehr Wählbare die selbe Zahl an Wahlpunkten und kommen somit mehr Wählbare, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht, so entscheidet darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist, das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist. Der Losentscheid war ferner für den Fall vorzusehen, daß gewählte Ersatzmitglieder dieselbe Zahl an Wahlpunkten erreicht haben. Damit wird die gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes bedeutsame Frage der Reihenfolge des Eintretens für verhinderte Mitglieder entschieden.

#### Zu § 17:

Jeder Landes-Schülerbeirat soll zufolge dieser Bestimmung in der ersten internen Sitzung — gemäß § 26 Abs. 1 des Entwurfes beraten die Schülerbeiräte die ihnen übertragenen Aufgaben in internen Sitzungen und in gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden — aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Landesschulsprecher. Außer dem Landesschulsprecher sind drei Stellvertreter zu wählen, und zwar getrennt nach den drei Schulartbereichen gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfes, wobei sich die getrennte Wahl auf den Kreis sowohl der Wählbaren als auch der (aktiv) Wahlberechtigten erstreckt. Die Wahl je eines Stellvertreters aus einem der genannten Schulartbereiche gewährleistet eine gewisse Ausgewogenheit und spiegelt das Bemühen einer weitgehenden Gleichbehandlung der Schulartbereiche.

Es sei bereits an dieser Stelle angemerkt, daß im Hinblick auf § 21 des Entwurfes der Landesschulsprecher und seine drei Stellvertreter Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bundes-Schülerbeirates sein können, aber nicht sein müssen.

#### Zu § 18:

Danach ist über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift aufzunehmen, die von den drei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Die Aufzeichnungen haben sich auf das Wesentliche des Wahlvorganges zu beschränken, was dahin zu verstehen ist, daß sich anhand der Niederschrift der Gang des Wahlverfahrens nachzeichnen läßt. Die unterfertigte Niederschrift ist gemeinsam mit dem Wahlverzeichnis (§ 9 Abs. 2) und den abgegebenen Stimmzetteln (siehe §§ 12 bis 14) beim Landesschulrat aufzubewahren. Jeder aktiv Wahlberechtigte hat das Recht, in die Wahlakten, also die Niederschrift, das Wahlverzeichnis und die abgegebenen Stimmzettel, Einsicht zu nehmen.

Nach Abs. 2 ist das Wahlergebnis von der Wahlkommission den aktiv Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben

## 50 der Beilagen

13

und an der Amtstafel des Landesschulrates anzuschlagen.

Gemäß Abs. 3 sind den aktiv Wahlberechtigten von der Wahlkommission außer dem Wahlergebnis auch die Namen jener Mitglieder des Landes-Schülerbeirates bekanntzugeben, die von dem betreffenden Landes-Schülerbeirat in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglieder und als Ersatzmitglieder entsendet werden.

**Zu § 19:**

Nach Abs. 1 hat jeder aktiv Wahlberechtigte das Recht, die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses anzufechten. Wahlanfechtung und Einwendungen nach § 9 Abs. 3 des Entwurfes stehen insoweit in einem Zusammenhang, als sich die Anfechtung nicht auf Gründe stützen darf, die bereits durch Einwendungen hätten geltend gemacht werden können (aber nicht geltend gemacht wurden) oder die zwar geltend gemacht wurden, jedoch ohne Erfolg.

Bei der Wahlanfechtung ist ferner zu beachten, daß Abs. 3 eine Ungültigerklärung der Wahl an bestimmte Voraussetzungen knüpft. Nicht jede Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren ist von Belang, sondern nur eine, durch deren Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Die Wahlanfechtung wird daher zu begründen sein; die Begründung wird aufzeigen müssen, inwiefern die zumindest theoretische Möglichkeit gegeben ist, daß bei Vermeidung der beanstandeten Verfahrensverletzungen ein anderes Wahlergebnis hätte zustande kommen können. Schließlich sieht Abs. 3 vor, daß nicht immer die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden muß, sondern nur jener Teil, in dem eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt wurde.

Gemäß Abs. 2 hat über die Wahlanfechtung der jeweils örtlich zuständige Landesschulrat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 zu entscheiden (Art. II Abs. 2 Punkt A Z. 7 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950). Diese Entscheidung ist im ordentlichen Rechtsmittelweg nicht bekämpfbar.

**Zu § 20:**

Im Gegensatz zur Entwurfsbestimmung des § 6, der für die Zahl der Mitglieder eines Landes-Schülerbeirates eine Untergrenze und eine Obergrenze festlegt und zur Fixierung der konkreten Zahl den jeweiligen Landesschulrat ermächtigt, soll die Zahl der Mitglieder des Bundes-Schülerbeirates bereits durch das Gesetz präzise festgesetzt werden. Die Gründe, die für die Lösung des § 6 sprechen, nämlich die je unterschiedlichen Bedürfnisse in den einzelnen

Landesschulratabereichen, kommen für den Bundes-Schülerbeirat nicht zum Tragen.

Was die Zusammensetzung anlangt, so entsprechen die im § 20 Z. 1 bis 3 genannten Schulartbereiche den für die Zusammensetzung eines Landes-Schülerbeirates maßgebenden im § 6 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Bereichen. Wie im § 6 sollen auch hier die drei Schulartbereiche gleich behandelt werden: Jeder Bereich soll mit neun Mitgliedern im Bundes-Schülerbeirat vertreten sein. Zu diesen 27 Mitgliedern treten noch drei aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (Z. 4). Die im Verhältnis zu den drei anderen Schulartbereichen geringere Zahl an Mitgliedern (ein Drittel) bedeutet keine Ungleichbehandlung der Zentrallehranstalten; sie ist vielmehr sachgerecht und als der Zahl der diesem Schulartbereich tatsächlich zugehörigen Schulen angemessen zu betrachten. Abgesehen davon steht für die Behandlung der spezifischen Belange der Schüler der Zentrallehranstalten ein eigenes Forum, nämlich der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat (§ 23 des Entwurfes), zur Verfügung.

**Zu § 21:**

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung weicht die Bestellungsweise der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Bundes-Schülerbeirates von der im § 7 Abs. 1 des Entwurfes für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder eines Landes-Schülerbeirates vorgesehen ab. Aus Gründen der Herstellung und Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit, die im Interesse einer zielführenden Aufgabenbewältigung der Schülerbeiräte geboten ist, ist es angezeigt, die Landes-Schülerbeiräte, den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat und den Bundes-Schülerbeirat in der Form zueinander in Beziehung zu setzen, daß sich die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Bundes-Schülerbeirates aus dem Kreis der Mitglieder der einzelnen Landes-Schülerbeiräte und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates rekrutieren. Spricht diese Erwähnung für eine Einengung des Personenkreises, aus dem die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Bundes-Schülerbeirates kommen können, auf die Mitglieder der Landes-Schülerbeiräte und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates, so empfiehlt es sich aus Gründen der Vereinfachung, der Raschheit und der Kostenersparnis Mitglieder der Landes-Schülerbeiräte und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates im Wege der Entsendung und nicht im Wege der Wahl zu Mitgliedern und zu Ersatzmitgliedern des Bundes-Schülerbeirates zu bestellen.

Abs. 1 sieht vor, daß jeder Landes-Schülerbeirat, getrennt nach den drei Schulartbereichen des § 6 Abs. 1 des Entwurfes, jeweils das Mitglied mit der höchsten Wahlpunktzahl als Mitglied und jeweils das Mitglied mit der zweithöchsten

Wahlpunktezahl als Ersatzmitglied in den Bundes-Schülerbeirat zu entsenden hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Bestellung der aus dem Bereich der Zentrallehranstalten kommenden Mitglieder und Ersatzmitglieder (jeweils drei) des Bundes-Schülerbeirates.

Im Interesse der Vermeidung von Funktionshäufungen wird bewußt von einer Lösung Abstand genommen, die vorsieht, daß der gewählte Landes-Schulsprecher und/oder seine gewählten Stellvertreter (§ 17 des Entwurfes) kraft Gesetzes als Mitglieder in den Bundes-Schülerbeirat zu entsenden sind. Die in Abs. 1 beabsichtigte Regelung schließt zwar nicht aus, daß z. B. ein Landesschulsprecher zugleich Mitglied des Bundes-Schülerbeirates ist; sie schafft aber doch die Voraussetzung dafür, daß diese Funktionen auseinanderfallen können, was im Hinblick auf eine vernünftige Arbeitsteilung und das Hintanhalten einer zu großen Belastung einzelner Schüler von Vorteil sein dürfte.

Die Formulierung, daß bestimmte Mitglieder der Landes-Schülerbeiräte und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates als Ersatzmitglieder in den Bundes-Schülerbeirat zu entsenden sind, bezeichnet ausschließlich die Bestellungsweise, bringt hingegen nicht zum Ausdruck, daß die Ersatzmitglieder gleichzeitig mit und neben den Mitgliedern in den Bundes-Schülerbeirat einzutreten. Dies geht eindeutig aus dem letzten Satz des Abs. 1 hervor, der das Tätigwerden eines Ersatzmitgliedes auf die Fälle der Verhinderung eines Mitgliedes beschränkt.

Nach Abs. 2 soll dann, wenn auf zwei oder mehr Mitglieder eines Landes-Schülerbeirates oder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates dieselbe Zahl an Wahlpunkten entfällt und somit zwei oder mehr Personen als Mitglied oder als Ersatzmitglied des Bundes-Schülerbeirates in Betracht kommen, das Los darüber entscheiden, wer in den Bundes-Schülerbeirat als Mitglied und wer als Ersatzmitglied zu entsenden ist. Zu beachten ist, daß in Fortführung der Regelung des Abs. 1 auch hier die Trennung nach den im § 6 Abs. 1 des Entwurfes genannten drei Schulartbereichen bzw. die Trennung nach den im § 23 genannten drei Schulbereichen von Bedeutung ist, d. h. daß die zwei oder mehr Mitglieder mit derselben Wahlpunktezahl **einem** Schulartbereich bzw. **einem** Schulbereich angehören müssen, damit es zu einem Losentscheid kommt.

#### Zu § 22:

Wie nach § 17 des Entwurfes jeder Landes-Schülerbeirat soll gemäß der vorliegenden Bestimmung auch der Bundes-Schülerbeirat einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter zu wählen haben. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung **Bundesschulsprecher**. Analog der Regelung des § 17 soll auch die Wahl der drei Stellvertreter

des Bundesschulsprechers getrennt nach Schulartbereichen vor sich gehen. Die hier in bezug genommenen drei Schulartbereiche des § 20 Z. 1 bis 3 entsprechen den im § 6 Abs. 1 genannten drei Schulartbereichen, auf die sich § 17 bezieht.

#### Zu § 23:

Wie § 20 für den Bundes-Schülerbeirat schlägt § 23 für den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat eine starre Zahl an Mitgliedern vor. Der für flexible gesetzliche Festlegung der Zahl der Mitglieder der einzelnen Landes-Schülerbeiräte sprechende Grund der unterschiedlichen schulischen Struktur der einzelnen Landesschulratsbereiche fällt hier ebenso weg wie beim Bundes-Schülerbeirat.

Der schon für die Zusammensetzung eines Landes-Schülerbeirates und des Bundes-Schülerbeirates maßgebende Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der einzelnen Schulartbereiche soll auch für den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat verwirklicht werden. Jedem der drei in Betracht kommenden Schulbereiche (Höhere Internats-schulen des Bundes; Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und Bundesinstitut für Heimerziehung; land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten) sollen zwei Mitglieder entnommen werden. Wenn auch dieser arithmetischen Gleichheit nicht eine jeweils völlig gleiche Zahl an Schulen in den drei Schulbereichen gegenübersteht, so spricht doch das etwa gleich große Gewicht, das den genannten Schulbereichen in schulpolitischer Sicht zukommt, für eine gleichmäßige Vertretung im Zentrallehranstalten-Schülerbeirat.

#### Zu § 24:

Der Umstand, daß nach § 1 des Entwurfes der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat gleich dem Bundes-Schülerbeirat beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst errichtet werden soll, ändert nichts daran, daß er unter Zugrundelegung der Zuständigkeitsverteilung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes auf derselben Ebene gebildet wird wie ein Landes-Schülerbeirat: Sowohl die Landes-Schülerbeiräte als auch der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat beraten Schulbehörden erster Instanz (vgl. auch die Erläuterungen zu § 1). Dies führt dazu, daß als Bestellungsweise für die Mitglieder des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates die Wahl (wie bei den Landes-Schülerbeiräten) und nicht die Entsendung (wie beim Bundes-Schülerbeirat) vorgesehen wird. Zweckmäßigerweise werden im § 24 sämtliche die Wahl der Mitglieder eines Landes-Schülerbeirates regelnden Entwurfsbestimmungen (§§ 7 bis 19, mit Ausnahme des § 17) für die Wahl zum Zentrallehranstalten-Schülerbeirat für anwendbar erklärt. Wenngleich die hier gewählte logistische Technik des Verweises den bekannten

## 50 der Beilagen

15

Nachteil schwererer Lesbarkeit mit sich bringt, so wird gerade im vorliegenden Fall dieser Nachteil durch den gleichzeitig bewirkten Vorteil eines beträchtlich kürzeren Gesetzestextes (ganz abgesehen von der Vermeidung zahlreicher, optisch ungünstiger Wiederholungen) mehr als aufgewogen.

## Zu § 25:

Abweichend von den §§ 17 und 22, die für die Landes-Schülerbeiräte bzw. den Bundes-Schülerbeirat jeweils die Wahl eines Vorsitzenden und von drei Stellvertretern vorsehen, soll der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat außer dem Vorsitzenden nur einen Stellvertreter wählen. Diese Abweichung ist deshalb angezeigt, weil der Zentrallehranstalten-Schülerbeirat lediglich aus sechs Mitgliedern besteht, und daher die Zahl von drei Stellvertretern in auffallendem Mißverhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder stünde.

## Zu § 26:

Der Entwurf folgt in dieser Bestimmung der derzeitigen Praxis des Bundes-Schülerbeirates, wonach zwei Tage den internen Beratungen der Schüler vorbehalten sind und daran anschließend in der Regel ein halber Tag der Diskussion der Beiratsmitglieder mit Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst dient. Da sich diese Form der Aufgabenbewältigung grundsätzlich bewährt hat, soll sie auch in das zu schaffende Gesetz Eingang finden. Die internen Sitzungen sollen der Aufarbeitung der jeweils anstehenden Probleme und der Abklärung der zu den einzelnen Fragen einzunehmenden Haltung der Beiratsmitglieder dienen. In den gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern der Schulbehörden wird das im § 2 des Entwurfes verankerte Moment der „Beratung des Landesschulrates in Fragen des Schulwesens“ bzw. der „Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Schulwesens“ in die Wirklichkeit umzusetzen sein. Während in den internen Sitzungen der Beirat sich seinen eigenen Standpunkt erarbeiten und bewußt machen soll, besteht für ihn im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen die Möglichkeit und die Pflicht, seiner Beratungsfunktion den Schulbehörden gegenüber konkret nachzukommen.

Hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung von Beiratssitzungen wird bemerkt, daß eine Einengung dergestalt, daß die internen und die gemeinsamen Sitzungen unmittelbar hintereinander stattzufinden haben, nicht vorgesehen ist. Es ist vielmehr zulässig — unter Einhaltung der Vorschriften des § 27 Abs. 2 und 3 des Entwurfes —, die internen und die gemeinsamen Sitzungen ohne zeitlichen Zusammenhang abzuhalten — was mitunter zur raschen Behandlung aktueller Probleme zweckmäßig sein wird.

## Zu den §§ 27 bis 30:

Diese Bestimmungen enthalten jene Regelungen, die für jedes Kollegialorgan unentbehrlich sind (Einberufung, Vorsitz, Niederschrift, Be schlußfassung).

Die Abs. 1 und 2 des § 27 regeln die Vorgangsweise bei der Einberufung der ersten internen Sitzung der Schülerbeiräte. Es wird ein Zusammenwirken von Schulbehörde und Beirat in der Form vorgesehen, daß erstere die Sitzung einzuberufen hat, hiebei aber von der Stellung eines diesbezüglichen Antrages durch zwei Mitglieder des betreffenden Beirates abhängig ist. Der von den zwei Mitgliedern zu stellende Antrag hat einen bestimmten Tag zu nennen, für den die Sitzung einberufen werden soll. Die Behörde ist an diesen Termin gebunden.

Nach Abs. 3 des § 27 sind die weiteren internen Sitzungen eines Schülerbeirates von seinem Vorsitzenden (das ist gemäß § 17 der betreffende Landesschulsprecher, gemäß § 22 der Bundesschulsprecher, gemäß § 25 der Zentrallehranstaltsprecher) einzuberufen. Hiebei ist von Gesetzes wegen kein starrer Zeitplan einzuhalten; im Interesse einer raschen Reaktionsmöglichkeit soll sich die Einberufung nach dem jeweiligen Bedarf richten, wobei allerdings die Höchstgrenze von vier Sitzungen pro Schuljahr zu beachten ist. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden entweder aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Beirates einzuberufen. Im zweitgenannten Fall wird für die Einberufung eine zweiwöchige Frist ab Antragstellung vorgesehen, das heißt, daß die Sitzung innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von diesem Zeitpunkt, tatsächlich abzuhalten ist.

Abs. 4 des § 27 regelt die Einberufung der gemeinsamen Sitzungen. Diese sind — je nach Beirat — vom Präsidenten des Landesschulrates oder vom Bundesminister für Unterricht und Kunst einzuberufen. Wie für die internen Sitzungen soll auch für die gemeinsamen Sitzungen die Höchstgrenze mit vier angesetzt werden und die Regelung gelten, daß sie einzuberufen sind, wenn es zumindest ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Beirates verlangt.

Der § 28 enthält Bestimmungen über die Führung des Vorsitzes in den internen Sitzungen (Abs. 1) und den gemeinsamen Sitzungen (Abs. 2). Danach obliegt die Leitung einer internen Sitzung eines Schülerbeirates dem Vorsitzenden des betreffenden Beirates (das ist dem Landesschulsprecher, § 17; dem Bundesschulsprecher, § 22; dem Zentrallehranstaltsprecher, § 25). Anknüpfend an § 27 Abs. 4 des Entwurfes, der die Einberufung der gemeinsamen Sitzungen dem Präsidenten des Landesschulrates

bzw. dem Bundesminister für Unterricht und Kunst überträgt, soll auch die Leitung der einzelnen gemeinsamen Sitzungen diesen Organen obliegen.

Gemäß § 29 ist über jede interne und über jede gemeinsame Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die nicht nur das Ergebnis, sondern auch den Gang der Beratungen wiedergeben soll. Dem Zweck eines solchen Protokolls — Bieten der Möglichkeit, anhand der Aufzeichnungen den Ablauf der Geschehnisse bei Bedarf nachzuvollziehen — entsprechend, wird es genügen, den Verhandlungsgang in seinen wesentlichen Stationen festzuhalten; eine ins Detail gehende Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Der Schriftführer ist vor Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden (§ 28 des Entwurfes) zu bestimmen. Hierbei bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, ob er für jede einzelne Sitzung einen anderen Schriftführer einsetzt oder ob er im Interesse einer gewissen Kontinuität für mehrere Sitzungen (z. B. für alle innerhalb eines Schuljahres) denselben Schriftführer vorsieht.

Aus der vorgeschlagenen Fassung des § 30 ergibt sich, daß Beschlüsse nur im Rahmen interner Sitzungen eines Schülerbeirates gefaßt werden können. Die Beschlusffassung dient ausschließlich der internen Willensbildung eines Schülerbeirates und ändert nichts an dessen lediglich beratendem Charakter. Die Fassung von Beschlüssen in gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates unter Einbeziehung der Vertreter der Schulbehörden wäre deshalb verfehlt, weil die Behördenvertreter nicht Beiratsmitglieder sind und demnach nicht von einem Beschuß eines Schülerbeirates gesprochen werden könnte. Die vorliegende Bestimmung hindert indes nicht, daß ein Schülerbeirat nicht auch im Zuge einer gemeinsamen Sitzung — aber eben unter Ausschuß aller Nichtmitglieder — Beschlüsse faßt. Zweckmäßigerweise werden in solchen Fällen die Nichtmitglieder, also die Vertreter der betreffenden Schulbehörde, die gemeinsame Sitzung vorübergehend (für die Zeit des Abstimmungsvorganges) verlassen.

#### Zu § 31:

Die bisherige Praxis des Bundes-Schülerbeirates, aber auch die anderer beratender Gremien hat die Zweckmäßigkeit erwiesen, für die (Vor-)Beratung und Vorbereitung bestimmter dem Gesamtkollegium zur Behandlung übertragener Aufgaben, Ausschüsse einzusetzen. Diese Vorgangsweise soll für die im vorliegenden Entwurf geregelten Schülerbeiräte durch § 31 ihre gesetzliche Deckung finden. Hinzuweisen ist darauf, daß ein Ausschuß mit bestimmten, also konkret bezeichneten Aufgaben aus dem einem Schülerbeirat obliegenden Aufgabenreich (§ 2

des Entwurfes) befaßt werden muß. In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, daß ein Ausschuß sowohl für einen ad hoc auftretenden Einzelfall (der sich aller Voraussicht nach nicht wiederholen wird) als auch für die gesamte Funktionsdauer eines Schülerbeirates (das ist ein Schuljahr) eingesetzt werden kann. Für die Einsetzung eines Ausschusses bedarf es eines Beschlusses des betreffenden Schülerbeirates unter Anwendung des § 30.

Abs. 2 sieht die Wahl eines Ausschußvorsitzenden und eines Stellvertreters vor. Bezuglich der Bestimmung eines Schriftführers durch den Vorsitzenden wird auf die Bemerkungen zu § 29 (Bestimmung eines Schriftführers für die internen und die gemeinsamen Sitzungen eines Schülerbeirates) verwiesen.

#### Zu § 32:

So wie die zunehmende Komplexität und Unübersichtlichkeit vieler Lebensbereiche es mit sich bringt, daß der Rat des Sachverständigen immer mehr an Bedeutung gewinnt, vielfach für die zur Entscheidung berufenen Organe sogar unentbehrlich ist, so ist unschwer vorauszusehen, daß auch die Schülerbeiräte bei der Bewältigung ihres nach den Vorstellungen des Entwurfes sehr umfangreichen Aufgabenbereiches (§ 2 in Verbindung mit § 3) des öfteren der unterstützenden Tätigkeit von Sachverständigen bedürfen werden.

So ist etwa bei der Beratung von grundsätzlichen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung an die Beziehung von Pädagogen und Psychologen, bei der Beratung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen an die Beziehung von mit der jeweiligen Materie betrauten Juristen und bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schülerzeitungen an die Unterstützung durch Journalisten zu denken. Schließlich kann es zielführend sein, an Beratungen, bei denen Probleme des Polytechnischen Lehrganges zur Sprache kommen, Schüler (Schülervertreter) dieser Schulart als Sachverständige zu Wort kommen zu lassen. Um auch bei den gemeinsamen Sitzungen eine möglichst erschöpfende Behandlung der Beratungsgegenstände zu gewährleisten, sieht Abs. 2 die Möglichkeit der Heranziehung von Sachverständigen auch für gemeinsame Sitzungen vor. Für alle Fälle der Beziehung eines Sachverständigen ist zu beachten, daß ein Sachverständiger im Sinne dieser Entwurfsbestimmung nur jemand ist, der — abgesehen von seinen besonderen Sachkenntnissen — nicht Mitglied eines (gleich welchen) Schülerbeirates ist. Über die Beziehung eines Sachverständigen — die sich jeweils nur auf einzelne Sitzungen erstrecken darf — hat der jeweilige Vorsitzende zu befinden.

Im Bundes-Schülerbeirat sind derzeit Jugendorganisationen vertreten, in den Landes-Schülerbeiräten nicht. Im Hinblick auf die Kontinuität der Tätigkeit der Jugendorganisationen im Gegensatz zur möglichen jährlichen Änderung der Zusammensetzung der einzelnen Schülerbeiräte kann die Beratung durch die Jugendorganisationen von Vorteil sein. Wegen des Aufgabenbereiches der Schülerbeiräte wird jedoch nur den gewählten Mitgliedern ein Beslußrecht zu übertragen sein, wogegen für die Vertreter der Jugendorganisationen der Status eines Sachverständigen entsprechend ist. Da ein ständiger Wechsel der vertretenen Jugendorganisationen nicht sinnvoll erscheint, soll für deren Beziehung eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Schülerbeirates erforderlich sein; dies gilt sinngemäß für die Aufhebung dieses Beschlusses.

Anknüpfend an die seit geraumer Zeit geübte Praxis sehen die Abs. 3 und 4 die Möglichkeit der Teilnahme von Beobachtern aus den Bereichen der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Jugendorganisationen vor. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die der Förderung des Verständnisses für die Probleme der Schüler bei den anderen am Schulleben unmittelbar Beteiligten und damit der Förderung der Schulgemeinschaft insgesamt zu dienen geeignet ist.

#### Zu § 33:

Diese Bestimmung legt fest, daß die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte, aber auch die allenfalls beigezogenen Sachverständigen ihre Tätigkeit ehrenamtlich, somit grundsätzlich — Ausnahme Abs. 2 — ohne finanzielle Abgeltung auszuüben haben. Nach Abs. 2 sollen die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülerbeiräte Anspruch lediglich auf Reisegebühren bzw. auf Reisekostenvergütung im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 haben.

#### Zu § 34:

Danach sind die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beslußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung eines Schülerbeirates und seiner allfälligen Ausschüsse (§ 31 des Entwurfes) durch eine vom betreffenden Schülerbeirat zu beschließende Geschäftsordnung festzulegen. Der Besluß über die Geschäftsordnung unterliegt den Erfordernissen des § 30 des Entwurfes.

#### Zu § 35:

Den Schülerbeiräten sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen in diesem Entwurf übertragenen Aufgaben (§ 2 in Verbindung mit § 3) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse im

erforderlichen Ausmaß vom Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Vorsorge für die Sacherfordernisse umschließt auch die Verpflichtung des Bundes zur Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände.

Was die organisatorische Einordnung und die Vorsorge in personeller Hinsicht anlangt, sind für einen Landes-Schülerbeirat der gemäß § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 321/1975 zu beschließende Geschäftsverteilungsplan des betreffenden Landesschulrates, für den Bundes-Schülerbeirat und für den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat die gemäß § 7 Abs. 8 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, zu erlassende Geschäftseinteilung für das Bundesministerium für Unterricht und Kunst maßgebend. Danach kann der Geschäftsverteilungsplan eines Landesschulrates z. B. vorsehen, daß die Geschäfte des Landes-Schülerbeirates im Rahmen einer Abteilung oder einer Unterabteilung des Amtes des Landesschulrates zu besorgen sind. Die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für sein Ministerium zu erlassende Geschäftseinteilung kann die Besorgung der Agenden des Bundes-Schülerbeirates und des Zentrallehranstalten-Schülerbeirates z. B. im Rahmen einer Abteilung oder eines Referates verfügen.

#### Zu den §§ 36 bis 38:

Diese Paragraphen enthalten die Inkrafttretensbestimmung (§ 36), eine im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Entwurfes erforderliche Übergangsbestimmung (§ 37) und die Vollziehungs-klausel (§ 38). Bei Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes mit 1. Jänner 1980 könnten die ersten Wahlen am Ende des Unterrichtsjahres 1979/80 stattfinden; die erste Funktionsperiode aller Schülerbeiräte würde mit dem Schuljahr 1980/81 beginnen. Die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zur Wahl steht für die auf Grund des Gesetzes notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Verfügung (Wahlaußschreibung usw., allenfalls Verordnungen auf Grund des § 11 Abs. 1).

#### Finanzielle Auswirkungen

Mit der Beslußfassung eines dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes wären voraussichtlich folgende Aufwendungen verbunden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Bund bereits derzeit für die ohne gesetzliche Grundlage bestehenden Landes-Schülerbeiräte und den Bundes-Schülerbeirat einen Teil der nachstehend angeführten Kosten trägt.

1. Landes-Schülerbeiräte: Sitzungen (einschließlich der Vergütungen gemäß § 33 Abs. 2

des Entwurfes), Herausgabe von Rundschreiben, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter, Kontaktnahme mit Schülern an einzelnen Schulen, Beratungen in Ausschüssen .....	zirka S 1 100 000,—	den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat (je ein halber Vertragsbediensteter, Entlohnungsgruppe c) .... zirka S 630 000,—
2. Zentrallehranstalten-Schülerbeirat: wie für Landes-Schülerbeiräte .....	zirka S 150 000,—	— Personalkosten für den Bundes-Schülerbeirat (je ein Beamter der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe B und der Verwendungsgruppe C) .... zirka S 370 000,—
3. Bundes-Schülerbeirat: wie für Landes-Schülerbeiräte zirka	S 250 000,—	— Sachaufwand für die neun Landes-Schülerbeiräte und den Zentrallehranstalten-Schülerbeirat .... zirka S 1 000 000,—
4. Personal- und Sachaufwand (§ 35 des Entwurfes)		— Sachaufwand für den Bundes-Schülerbeirat .... zirka S 150 000,—
— Personalkosten für die neun Landes-Schülerbeiräte und		zirka S 3 650 000,—